



Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 1999/5/EG





Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Sie stellen Funkanlagen und/oder Telekommunikationsendeinrichtungen her, handeln mit Funkanlagen und/oder Telekommunikationsendeinrichtungen oder importieren diese?

Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Funkanlagen und/oder Telekommunikationsendeinrichtungen den geltenden, grundlegenden Anforderungen genügen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Die EU-Richtlinie „Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ wurde am 7. April 1999 veröffentlicht. Seit dem 8. April 2000 ist sie anzuwenden, zeitgleich wurde die Richtlinie 98/13/EG aufgehoben. Die Sicherheitsziele bzw. Schutzanforderungen der Richtlinien 73/23/EWG und 89/336/EWG wurden in diese Richtlinie übernommen.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die **EU-Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen 1999/5/EG** vom 9. März 1999 wurde am 7. April 1999 im Amtsblatt der EG Nummer L 91/Seiten 10 bis 28 veröffentlicht.

Die europäischen Staaten waren verpflichtet, diese Richtlinie innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung in nationales Recht umzusetzen.

in Deutschland

In Deutschland geschah dies durch das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), das am 31. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

Übergangsfristen

Seit dem 8. April 2000 müssen alle Funk- und Telekommunikationsendgeräte den Anforderungen der Richtlinie genügen. Geräte, die vor dem 7. April 2000 nach der TTE und EU-Richtlinie 98/13/EG zugelassen wurden, durften noch bis zum 7. April 2001 weiter erstmalig in den Verkehr gebracht werden. Seit dem 8. April 2001 müssen auch diese Geräte die EU-Richtlinie 1999/5/EG erfüllen.

Geltungsbereich

Die EU-Richtlinie **1999/5/EG** gilt für das Inverkehrbringen von **Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (Ausnahmen siehe Anhang I)**. Das Ziel der Europäischen Kommission war es, den Marktzugang für diese Produkte zu beschleunigen. Die zeitaufwendigen nationalen Prüfverfahren, die in einer „behördlichen Zulassung“ mündeten, sowie die nach Artikel 10 Absatz 5 der EMV-Richtlinie zusätzlich erforderliche EG-Baumusterbescheinigung für Funkgeräte entfallen zu Gunsten harmonisierter Konformitätsbewertungsverfahren, die für einen Großteil der Produkte auf „HerstellereSelbsterklärungen“ beruhen. Hierdurch kann der Inverkehrbringer Zeit und Geld sparen, muss jedoch mit Inkrafttreten der Richtlinie eine Reihe neuer Bedingungen beachten und mehr Verantwortung übernehmen.

Was sind Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen?

Diese Richtlinie gilt für das Inverkehrbringen, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen. Unter Funkanlagen (Sender, Empfänger) werden dabei Geräte oder Einrichtungen bzw. wesentliche Bauteile davon verstanden, mit denen in den für terrestrische oder satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektren durch Ausstrahlen und/oder Empfang von Funkwellen im Frequenz-

bereich von 9 kHz – 3000 GHz kommuniziert werden kann. Funkanlagen werden derzeit in zwei Geräteklassen eingeteilt. Die Einstufung erfolgt entsprechend der Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/299/EG vom 6. April 2000. Die Funkanlagen, die entsprechend dieser Entscheidung in **Klasse 1** eingestuft worden sind, werden in Frequenzbereichen betrieben, deren Nutzung gemeinschaftsweit als harmonisiert gilt. Alle anderen Geräte sind zur Zeit in **Klasse 2** eingestuft und entsprechend zu kennzeichnen. Eine nicht erschöpfende Aufstellung von Geräten oder Gerätearten, die in Klasse 1 eingestuft worden sind, ist auf der Internetseite der Kommission unter folgender Adresse veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/rte/documents/guidance/scope/index_en.htm.

Unter Telekommunikationsendeinrichtungen werden alle Geräte verstanden, die mit jedwedem Mittel zum Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind (z.B. Telefone, Anrufbeantworter, ISDN-Karten für PCs); dabei ist unter jedwedem Mittel der Anschluss über Kabel-, Funk-, optische oder andere elektromagnetische Systeme zu verstehen.

In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen auch:

- Funk- und Telekommunikationsendeinrichtungen als Bestandteil oder als Zubehör zu einem Medizinprodukt, unbeschadet der Anwendung der EU-Richtlinie 93/42/EWG (Medizinprodukte) bzw. der EU-Richtlinie 90/385/EWG (Aktive implantierbare medizinische Geräte),
- Funk- und Telekommunikationsendeinrichtungen, die ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit eines Kraftfahrzeugs sind, unbeschadet der Anwendung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. (EU-Richtlinie 72/245/EWG „Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung“; EU-Richtlinie 02/24/EG „Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge“).

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen z.B.:

- Sende- und Empfangsfunkgeräte, die nur für den Betrieb unterhalb von 9 kHz (Längstwellen-Funkanlagen) und oberhalb von 3000 GHz (z.B. Infrarot-Sender und -Empfänger) vorgesehen sind. Für diese Geräte gelten die EU-Richtlinie 89/336/EWG (Elektromagnetische Verträglichkeit), geändert durch EU-Richtlinie 2004/108/EG, und falls zutreffend die EU-Richtlinie 73/23/EWG (Niederspannungsrichtlinie), geändert durch EU-Richtlinie 2006/95/EG,
- Funkanlagen für Ausstellungszwecke (mit entsprechenden Hinweisen und Kennzeichnungen),
- Funkanlagen von Funkamateuren, die nicht im Handel erhältlich sind; hierzu zählen auch solche Anlagen, die aus Bausätzen von Funkamateuren zusammengesetzt werden sowie handelsübliche Anlagen, die von Funkamateuren für ihre Zwecke umgebaut wurden,
- Ausrüstungen, die unter die Richtlinie 96/98/EG über Schiffsausrüstung, geändert durch EU-Richtlinie 2002/84/EG, fallen,
- Reine Empfangsanlagen für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen,
- Funkanlagen, die zum Betrieb an Bord von Flugzeugen der zivilen Luftfahrt dienen,
- Ausrüstungen und Systeme für das Flugverkehrsmanagement,
- Geräte, die ausschließlich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der

öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Sicherheit des Staates oder für Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Sinne benutzt werden,

- Kabel und Drähte sowie die für die öffentliche Kommunikation bereitgestellten Telekommunikationsnetze einschließlich der darin enthaltenen Vermittlungs- und Übertragungseinrichtungen sind keine Telekommunikationsendeinrichtungen und fallen somit ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, sowie
- bereits zugelassene Telekommunikationsprodukte, die vor dem 7. April 2001 installiert wurden.

Wer ist verantwortlich?

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der EU-Richtlinie, für die Anbringung der CE-Kennzeichnung (erforderlichenfalls mit Kennnummer der Notifizierten Stelle), evtl. der Geräteklassen-Kennzeichnung und für die Ausstellung einer schriftlichen „Konformitätserklärung“. Der Hersteller erstellt technische Unterlagen, die eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den relevanten grundlegenden Anforderungen ermöglichen. Diese Unterlagen halten er oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten bereit. Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung der Person zu, die das Produkt auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt.

Aufsichtsbehörden

In Deutschland erfolgt die Umsetzung dieser Richtlinie durch das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (FTEG) und wird von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen als Regulierungsbehörde ausgeführt. Die Bundesnetzagentur

- überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des FTEG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
- führt die Marktüberwachung durch,
- ist für das Frequenzmanagement der nicht gemeinschaftsweit harmonisierten Frequenzbänder zuständig,
- veröffentlicht in ihrem Amtsblatt Schnittstellenbeschreibungen oder deren Fundstellen für Funkanlagen, die nicht in gemeinschaftsweit harmonisierten Frequenzbändern betrieben werden, und für Telekommunikationsendeinrichtungen, die an feste öffentliche Telekommunikationsnetze angeschlossen werden,
- veröffentlicht ferner in ihrem Amtsblatt eine Übersicht der Frequenzbänder, bei denen die Bedingungen der Nutzung für Funkanlagen gemeinschaftsweit harmonisiert sind und
- teilt der Kommission die von ihr geregelten Schnittstellen mit, soweit diese nicht gemäß der Richtlinie 98/34/EG gemeldet wurden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie regelt das Verfahren für die Anerkennung Notifizierter Stellen und legt dabei die in Anhang VI der Richtlinie aufgeführten Kriterien zugrunde. Die an die Kommission gemeldeten Notifizierten Stellen werden in einem Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft mit deren Kennnummern, Aufgaben und Kompetenzen veröffentlicht.

http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/rte/documents/notified-bodies/index_en.htm

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ferner ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden.

Was ist zu tun?

Die EU-Richtlinie für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sieht die CE-Kennzeichnung dieser Geräte vor. Voraussetzung dafür ist ein Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser EU-Richtlinie, in dem die Konformität vom Hersteller bzw. seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten dokumentiert und erklärt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Gerät in der EU hergestellt wird oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird.

Für alle unter die Richtlinie fallenden Geräte gelten grundlegende Anforderungen, die eingehalten werden müssen.

Zur Feststellung der Übereinstimmung mit weiteren Anforderungen für die unter die Richtlinie fallenden Geräte kann der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter abhängig vom Gerätetyp ein Konformitätsbewertungsverfahren, ggf. unter Einschaltung einer Notifizierten Stelle, wählen.

Grundlegende Anforderungen

Für die unter die Richtlinie fallenden Geräte gelten folgende grundlegenden Anforderungen:

1. Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Benutzers und anderer Personen,
2. Erfüllung der Schutzanforderungen bzgl. der elektrischen Sicherheit von Produkten nach Richtlinie 73/23/EWG (ohne Anwendung der Spannungsgrenzen),
3. Erfüllung der Schutzanforderungen bzgl. der elektromagnetischen Verträglichkeit nach Richtlinie 89/336/EWG,
4. Effektive Nutzung der für Funkanlagen zugewiesenen Frequenzspektren sowie der für satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Orbitressourcen,
5. Besondere Anforderungen, die durch die Kommission festgelegt werden können, z.B.:
 - Merkmale für behinderte Benutzer,
 - Schutz von Netzwerken,
 - Zugang zu Notrufdiensten,
 - Merkmale zur Verhinderung von Betrug etc.

Konformitätsbewertungsverfahren

Um die Anforderungen für unter die Richtlinie fallende Geräte zu erfüllen, bietet die Richtlinie in den Anhängen II, III, IV und V verschiedene Möglichkeiten zur Konformitätsbewertung. Je nach Produkt kann der Hersteller folgende Anhänge der Richtlinie wählen:

Produkt	Anhang der Richtlinie
■ Drahtgebundene Endgeräte oder Empfänger	II, IV oder V
■ Funkanlagen, für die es harmonisierte Normen gibt.	III, IV oder V
■ Funkanlagen, für die es keine harmonisierten Normen gibt.	IV oder V

Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang II:

Für dieses Verfahren ist die Erstellung eines sogenannten „Technical Construction File (TCF)“ erforderlich, der folgendes enthält:

- Allgemeine Beschreibung des Produkts,

- Konstruktionszeichnungen (elektrisch, mechanisch),
- Stücklisten, Layouts, Schaltpläne von Komponenten, Unterbaugruppen und Schaltungen,
- Liste der ganz oder teilweise angewandten europäischen harmonisierten Normen/Standards. Beschreibungen und Erläuterungen der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit harmonisierte Normen/Standards nicht angewandt worden sind oder nicht vorliegen,
- Entwurfsprüfungen, Untersuchungsergebnisse etc.,
- Prüfberichte.

Zusätzlich muss beschrieben werden, wie der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter sicherstellt, dass die Produktion genau so durchgeführt wird, wie im TCF beschrieben. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss diese Unterlagen zusammen mit einer Kopie der Konformitätserklärung mindestens für die Dauer von 10 Jahren nach der Herstellung des letzten Produkts aufbewahren.

Die Einbeziehung einer Notifizierten Stelle ist bei der Anwendung des Anhangs II (Modul A) nicht erforderlich.

Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III:

Bei diesem Konformitätsbewertungsverfahren gelten zunächst einmal die oben genannte Anforderungen nach Anhang II. Darüber hinaus sind folgende Zusatzerfordernisse zu erfüllen:

- Jeder Gerätetyp ist vom Hersteller oder in seinem Auftrag allen wesentlichen Funktestreihen zu unterziehen.
- Für die Festlegung der als wesentlich geltenden Testreihen ist eine Notifizierte Stelle¹ nach Wahl des Herstellers zuständig, es sei denn, diese Testreihen sind in den harmonisierten Normen festgelegt.
- Der Hersteller, sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person (Importeur) erklärt, dass die Tests durchgeführt wurden und dass das Gerät die Anforderungen erfüllt. Die an allen Geräten anzubringende CE-Kennzeichnung ist um die Kennnummer der Notifizierten Stelle zu ergänzen. Erforderlichenfalls ist die Geräteklassen-Kennzeichnung (Alertzeichen) anzubringen.

Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang IV:

Dieses Konformitätsbewertungsverfahren ist anzuwenden bei Funkanlagen für die es keine harmonisierten Normen gibt oder für die diese nur teilweise angewendet wurden und die nicht in den Bereich von Anhang II fallen.

- Der Hersteller erstellt die Konstruktionsunterlagen, bestehend aus dem Technical Construction File gemäß Anhang II und der Konformitätserklärung in Bezug auf die spezifischen Funktestreihen gemäß Anhang III.
- Der Hersteller, sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person (Importeur) muss diese Konstruktionsunterlagen einer Notifizierten Stelle vorlegen.
- Die Notifizierte Stelle überprüft anhand der Unterlagen, ob die Anforderungen der Richtlinie eingehalten werden. Abweichungen müssen von der Notifizierten Stelle, dem Hersteller, seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person (Importeur) und allen anderen involvierten Notifizierten Stellen innerhalb von 4 Wochen gemeldet werden.

1) Als weitere Begriffe werden derzeit auch verwendet Benannte Stelle, Anerkannte Stelle, Gemeldete Stelle, Zugelassene Stelle.

- Der Hersteller, sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person (Importeur) erklärt, dass die Tests durchgeführt wurden und dass das Gerät die Anforderungen erfüllt. Die an allen Geräten anzubringende CE-Kennzeichnung ist um die Kennnummer der Notifizierten Stelle zu ergänzen. Erforderlichenfalls ist die Geräteklassen-Kennzeichnung anzubringen. (Bzgl. der Aufbewahrungsfristen der Unterlagen gelten die zu Anhang II gemachten Angaben).

Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang V:

Grundsätzlich ist es zulässig, auf alle in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Produkte das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang V anzuwenden. Bei diesem Konformitätsbewertungsverfahren betreibt der Hersteller ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem, z.B. nach TL 9000, das die Entwicklung, Herstellung sowie Endabnahme und Testen umfasst. Die Bewertung des Qualitätssicherungssystems erfolgt unter Berücksichtigung der in Anhang V aufgelisteten Punkte durch eine Notifizierte Stelle.

Der Hersteller ist für die Einhaltung, Umsetzung und Funktion des Qualitätssicherungssystems verantwortlich. Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter informieren die Notifizierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen und Änderungen zwecks erneuter Bewertungsentscheidung.

Die Notifizierte Stelle führt in angemessenen Zeitabständen Nachprüfungen durch, um sich davon zu überzeugen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet; darüber hinaus kann die Notifizierte Stelle dem Hersteller unangemeldete Kontrollbesuche abstatten. Ergebnisse von Nachprüfungen und Kontrollbesuchen sind dem Hersteller auszuhändigen.

Übersicht über die Konformitätsbewertungsverfahren

	Anhang II	Anhang III	Anhang IV	Anhang V
Technische Unterlagen (TCF)	✓	✓	✓	✓
Spezifische Funktionstests (Funktestreihen)	--	✓	✓	✓
Konformitätserklärung	✓	✓	✓	✓
CE-Kennzeichnung	✓	✓	✓	✓
Einschaltung/Anbringen der Nummer der Benannten Stelle	--	ja	ja	ja
Kennzeichen der Geräteklasse, wenn zutreffend	--	✓	✓	✓
Umfassendes QMS	--	--	--	✓

Harmonisierte Normen

Entspricht ein Gerät den einschlägigen harmonisierten Normen oder Teilen derselben, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen, die mit diesen harmonisierten Normen oder Teilen derselben abgedeckt sind, erfüllt sind. Die Fundstellen von harmonisierten Normen werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Ein aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen für diese Richtlinie ist unter folgender Internet-Adresse zu finden:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/rtte/index_en.htm.

Inverkehrbringen von Geräten

Für das Inverkehrbringen von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen müssen die grundlegenden Anforderungen und die Anforderungen des gewählten Konformitätsbewertungsverfahrens der Richtlinie eingehalten werden.

Zusätzlich müssen dem Gerät folgende allgemeine produktbegleitende Informationen beiliegen:

- Herstellerkonformitätserklärung,
- eine Bedienungsanleitung und eine Beschreibung des bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Je nach Produktgruppe sind weitere spezielle Anforderungen einzuhalten.

Funkanlagen, die in harmonisierten Frequenzbereichen arbeiten:

Für den Endverbraucher muss auf der Verpackung und in der Bedienungsanleitung deutlich gemacht werden, in welchen Ländern das Gerät eingesetzt werden darf.

Die entsprechende Kennzeichnung gemäß Richtlinie muss angebracht sein.

Funkanlagen, die in nicht harmonisierten Frequenzbereichen arbeiten:

- Für den Endverbraucher muss auf der Verpackung und in der Bedienungsanleitung deutlich gemacht werden, in welchen Ländern das Gerät eingesetzt werden darf.
- Die entsprechende Kennzeichnung (auch Geräteklassen-Kennzeichnung = Alertzeichen) gemäß Richtlinie muss angebracht sein.
- Information der Frequenzmanagementbehörden der Länder, in denen das Produkt betrieben werden soll. Die Information muss spätestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Inverkehrbringen erfolgen und Angaben enthalten über:
 - Frequenzbänder,
 - Kanalabstände,
 - Modulationsarten,
 - Sendeleistung,
 - Identifikationsnummer/n der beteiligten Notifizierten Stelle/n.

Die Schnittstellenparameter der einzelnen Staaten müssen, soweit vorhanden, beachtet werden.

Eine Übersicht der Behörden, die europaweit für das Frequenzmanagement zuständig sind, ist im Internet unter folgenden Adressen zu finden:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/DE/DieBundesnetzagentur/RegBehoerdenEuropa_Basepage.html

http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/rtte/documents/additional-information/index_en.htm.

Ein Merkblatt der Bundesnetzagentur zur Anleitung für die Anwendung der rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von R&TTE Geräten finden Sie unter der Internetadresse:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/SharedDocs/Downloads/DE/BNezA/Sachgebiete/Telekommunikation/TechnischeRegulierung/InverkehrbringenGeraeteEMVGFTEG/FunkanlagenTKEE/MusterKonformitaetserklaerungRL1999_5_EG.html?nn=73404#Download=1

Drahtgebundene Telekommunikationsendgeräte:

Für den Endverbraucher muss auf der Verpackung und in der Bedienungsanleitung deutlich gemacht werden, für welche Schnittstellen das Gerät gedacht ist (Interfacebeschreibung).

Die entsprechende Kennzeichnung gemäß Richtlinie muss angebracht sein.

EU-Konformitätserklärung

Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller, sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter oder eine für das Inverkehrbringen verantwortliche Person (z. B. ein Importeur), dass die in Verkehr gebrachte Funkanlage bzw. Telekommunikationsendeinrichtung allen einschlägigen Anforderungen sowie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht. Dies muss durch eine technische Dokumentation nachgewiesen werden können.

Bestandteile der EU-Konformitätserklärung sind u.a. Angaben über den Hersteller, die Beschreibung des Gerätes (Geräteart, Fabrikat, Typ, ggf. Seriennummer usw.), angewandte Konformitätsbewertungsverfahren, die Nennung aller einschlägigen Bestimmungen, denen das Gerät entspricht und ggf. Angaben der Notifizierten Stelle/n.

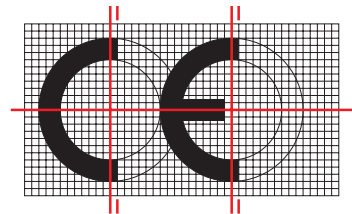
Die EU-Konformitätserklärung und – soweit erforderlich – die Betriebsanleitung muss jedem Gerät beigelegt sein. Die Staaten können verlangen, dass die Betriebsanleitung in der jeweiligen Amtssprache vorgelegt wird.

Anbringen der Kennzeichnungen

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EU-Konformitätserklärung an, ggf. unter Nennung der Kennnummer/n der Notifizierten Stelle/n. Falls zutreffend, ist diese Kennzeichnung um das „Alertzeichen“ zu ergänzen.

CE-Kennzeichnung

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).

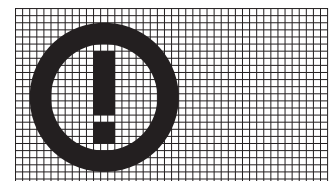


Gelten für die Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen oder Baugruppen von diesen auch andere EU-Richtlinien, welche die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Geräte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen.

Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.

Alertzeichen

Funkanlagen, die in Frequenzbändern arbeiten, deren Nutzung nicht als gemeinschaftsweit harmonisiert gilt, fallen in Klasse 2 und müssen mit dem Klassen-Kennzeichen (Alertzeichen) versehen werden.



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem hilfswise abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Zuständige Behörde	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 411/Notifizierungsstelle Talstraße 34–42 66119 Saarbrücken Tel.: 0681 93309 Fax: 0681 9330737 www.bundesnetzagentur.de</p> <p>oder die Außenstellen der Bundesnetzagentur in den Regionen http://www.bundesnetzagentur.de/clin_1932/DE/DieBundesnetzagentur/UeberDieAgentur/Aussenstellen/aussenstellen_node.html.</p>		
Notifizierte Stellen in Bayern	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>TÜV Rheinland LGA Products GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg Tel.: 0911 65555106 Fax: 0911 65555793 EU-Kennnummer: 0197</p> <p>EMCCERT Dr. Rasek GmbH Boelwiese 5 91320 Ebermannstadt Tel: 09194 796482 Fax: 09194 796484 EU-Kennnummer: 0678</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>TÜV SÜD Gruppe TÜV SÜD Product Service GmbH Ridlerstraße 65 80339 München Tel.: 089 5008-4335 Fax: 089 5008-4230 British Approvals Board for Telecommunications EU-Kennnummer: 0168</p> <p>SGS Germany GmbH Zertifizierungsstelle München Hofmannstraße 50 81379 München Tel: 089 787475132 Fax: 089 787475122 EU-Kennnummer: 2150</p> </td> </tr> </table>	<p>TÜV Rheinland LGA Products GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg Tel.: 0911 65555106 Fax: 0911 65555793 EU-Kennnummer: 0197</p> <p>EMCCERT Dr. Rasek GmbH Boelwiese 5 91320 Ebermannstadt Tel: 09194 796482 Fax: 09194 796484 EU-Kennnummer: 0678</p>	<p>TÜV SÜD Gruppe TÜV SÜD Product Service GmbH Ridlerstraße 65 80339 München Tel.: 089 5008-4335 Fax: 089 5008-4230 British Approvals Board for Telecommunications EU-Kennnummer: 0168</p> <p>SGS Germany GmbH Zertifizierungsstelle München Hofmannstraße 50 81379 München Tel: 089 787475132 Fax: 089 787475122 EU-Kennnummer: 2150</p>
<p>TÜV Rheinland LGA Products GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg Tel.: 0911 65555106 Fax: 0911 65555793 EU-Kennnummer: 0197</p> <p>EMCCERT Dr. Rasek GmbH Boelwiese 5 91320 Ebermannstadt Tel: 09194 796482 Fax: 09194 796484 EU-Kennnummer: 0678</p>	<p>TÜV SÜD Gruppe TÜV SÜD Product Service GmbH Ridlerstraße 65 80339 München Tel.: 089 5008-4335 Fax: 089 5008-4230 British Approvals Board for Telecommunications EU-Kennnummer: 0168</p> <p>SGS Germany GmbH Zertifizierungsstelle München Hofmannstraße 50 81379 München Tel: 089 787475132 Fax: 089 787475122 EU-Kennnummer: 2150</p>		
Weitere Informationen	<p>Eine vollständige Liste der europäischen Notifizierten Stellen finden Sie im Internet unter http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/rtte/documents/notified-bodies/index_en.htm.</p> <p>Die EU-Kommission veröffentlicht zur EU-Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen eine Vielzahl von Informationen im Internet, siehe http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/rtte/regulatory-framework/index_de.htm</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: http://www.bundesnetzagentur.de/clin_1932/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/TechRegTelekommunikation/InverkehrbrGeraeteEMVG/FunkanlageUndTKEE/FunkanlgTKEERichtL995EG_node.html</p> <p>Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern http://www.een-bayern.de/een/inhalte/startseite.html</p>		
Wichtig!	<p>Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die EU-Richtlinie 1999/5/EG und das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) eingehend zu studieren. Unterstützung erhalten Sie von den Notifizierten Stellen.</p>		

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte/Normen	Gesetzgebungsportal der EU: (Download kostenlos)	http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm
	Bundesministerium der Justiz (Download kostenlos)	http://www.gesetze-im-internet.de/index.html
	TÜV Rheinland Consulting GmbH EU-Beratung Tillystraße 2 90431 Nürnberg Tel.: 0911 655-4933 Fax: 0911 655-4935	Bundesanzeiger Verlag Amsterdamer Straße 192 50735 Köln Tel.: 0221 97668-0 Fax: 0221 97668-278 (Nur komplette Amtsblätter)
	Beuth Verlag Burggrafenstraße 6 10787 Berlin Tel.: 030 2601-2260 Fax: 030 2601-1260	

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug – neu 2009/48/EG ab 07/2011
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte – geändert durch 2007/47/EG
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwivt.bayern.de/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München.

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Christoph Pfaff
80525 München
Tel.: 089 2162-2488
Fax: 089 2162-3488
E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)
Elmar Putz
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 55178-154
Fax: 089 55178-186
E-Mail: elmar.putz@vbm.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Martin Schinke
Hans-Georg Niedermeyer
Winzererstraße 9
80797 München
Tel.: 089 1261-1767
Fax: 089 1261-181767
E-Mail: martin.schinke@stmas.bayern.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)
Monika Nörr
Karen Tittel
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Tel.: 089 5116-341
Fax: 089 5116-8341
E-Mail: noerr@muenchen.ihk.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)
Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung, Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Monika Weigel-Hafner
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.
Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@gad.de

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand: 01/2011